

## Krankenversicherung

Wenn Sie in Deutschland pro Jahr 70 Tage arbeiten und die Arbeit nicht berufsmäßig ausüben, gelten Sie als **kurzfristig beschäftigt**. In diesem Fall werden für Sie in Deutschland keine Sozialabgaben abgeführt. **In diesem Jahr wurde diese Regelung auf 102 Tage ausgeweitet.**

Wenn Sie normalerweise in Ihrem Heimatland sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, müssen Sie dies mit einer A1-Bescheinigung nachweisen. Damit gelten Sie für die ersten 102 Tage, die Sie in Deutschland arbeiten, als sozial- und krankenversichert im Heimatland. **Stellen Sie sicher, dass Sie einen in Deutschland gültigen Krankenversicherungsnachweis haben.**

Wenn Sie **kurzfristig beschäftigt** sind und keine A1-Bescheinigung haben, kann es sein, dass Sie in Deutschland nur gegen Arbeitsunfälle versichert sind. Fragen Sie bei dem Landwirt nach, ob für Sie eine private Krankenversicherung abgeschlossen wurde.

Wenn Sie Ihre Arbeit über 102 Tage hinaus verlängern wollen, muss Sie Ihr Arbeitgeber bei der deutschen Sozialversicherung anmelden. Stellen Sie dies sicher! Fragen Sie Ihren Arbeitgeber und lassen sich die Anmeldung zur Sozialversicherung aushändigen.

Wenn Sie krank sind und von einem Arzt krankgeschrieben werden, bekommen Sie Ihren Lohn in der Zeit der Krankheit weitergezahlt, wenn Sie schon länger als vier Wochen in demselben Betrieb arbeiten.



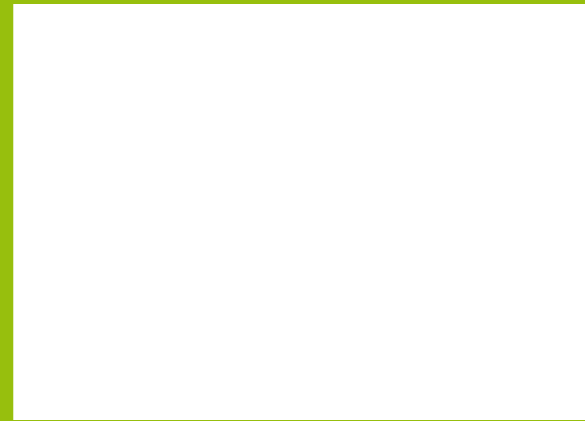
V.i.S.d.P.: Anja Piel, DGB-Bundesvorstand, Henrietten-Platz 2, 10178 Berlin | Stand: 04/2021

Gewerkschaften setzen sich für die Rechte von Arbeitnehmer\*innen ein.  
**Sprechen Sie uns an**, wenn Sie Fragen zu Ihren Rechten haben!

**Europäischer Verein für Wanderarbeiterfragen e.V. (EVW)**  
Koordination Initiative Faire Landarbeit  
**Benjamin Luig**  
EVW/IG BAU, Luisenstr. 38  
10117 Berlin  
Mobil +49 151 67342680  
benjamin.luig@emwu.org

**Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt**  
Bundesvorstand  
Olof-Palme-Str. 19  
60439 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 957370  
kontakt@igbau.de

**Direkter Kontakt vor Ort:**



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Faire Mobilität - Beratungsstellen  
für Beschäftigte aus Mittel- und Osteuropa**  
[www.faire-mobilitaet.de](http://www.faire-mobilitaet.de)  
[kontakt@faire-mobilitaet.de](mailto:kontakt@faire-mobilitaet.de)

Wenn Sie in Deutschland arbeitsrechtliche Probleme haben,  
können Sie sich an die kostenlose Hotline wenden:

**Bosnisch-Kroatisch-Serbisch**  
0800 0005776 / [upit@faire-mobilitaet.de](mailto:upit@faire-mobilitaet.de)

**Bulgarisch**  
0800 1014341 / [konsultacia@faire-mobilitaet.de](mailto:konsultacia@faire-mobilitaet.de)

**Polnisch**  
0800 0005780 / [doradztwo@faire-mobilitaet.de](mailto:doradztwo@faire-mobilitaet.de)

**Rumänisch**  
0800 0005602 / [consiliere@faire-mobilitaet.de](mailto:consiliere@faire-mobilitaet.de)

**Tschechisch**  
[poradenstvi@faire-mobilitaet.de](mailto:poradenstvi@faire-mobilitaet.de)

**Ungarisch**  
0800 0005614 / [tanacsadas@faire-mobilitaet.de](mailto:tanacsadas@faire-mobilitaet.de)

Arbeitsrechtliche Informationen in Ihrer Sprache finden Sie  
online unter [www.agriworker.eu](http://www.agriworker.eu)  
sowie unter [www.fair-arbeiten.eu](http://www.fair-arbeiten.eu)

Kontaktdaten unserer Beratungsstandorte finden Sie unter:  
[www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen](http://www.faire-mobilitaet.de/beratungsstellen)



**fair** **DGB**

Arbeitnehmerfreizügigkeit  
sozial, gerecht und aktiv

## Arbeiten in der Landwirtschaft

Informationen für Beschäftigte,  
die aus dem Ausland kommen  
und in der Landwirtschaft arbeiten

deutsch



Europäischer Verein  
für Wanderarbeiterfragen



## Entlohnung in der Landwirtschaft

Seit Januar 2021 gilt für Beschäftigte in der Landwirtschaft in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,50 Euro brutto pro Stunde.

Der gesetzliche Mindestlohn steigt:

- ab 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro brutto pro Stunde
- ab 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro brutto pro Stunde
- ab 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde

Dieser Lohn gilt für alle Menschen, die in Deutschland arbeiten, ganz egal aus welchem Land sie kommen. Auch wenn Sie Ihr Arbeitgeber nach Deutschland entsandt hat, muss er Ihnen den Mindestlohn bezahlen.

## Akkord- und Stücklohn

Stück- und Akkordlöhne sind zulässig. Allerdings dürfen sie nicht geringer sein als der geltende Mindestlohn, den Sie für jede gearbeitete Stunde bekommen würden.

## Arbeitsvertrag

Fragen Sie Ihren Arbeitgeber nach einem schriftlichen Arbeitsvertrag.

Sollte Ihnen der Arbeitgeber keinen Arbeitsvertrag geben, so muss er Ihnen trotzdem spätestens einen Monat nach Arbeitsbeginn die wichtigsten Arbeitsbedingungen aufschreiben und Ihnen aushändigen.

**Wichtig:** Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen.

Wenn Sie in der Landwirtschaft arbeiten und Mitglied einer Gewerkschaft in Deutschland werden wollen, melden Sie sich bei der Gewerkschaft Agrar-Bauen-Umwelt (IG BAU). Die Gewerkschaft unterstützt Sie bei arbeitsrechtlichen Konflikten.

**Hier bekommen Sie mehr Informationen zur Mitgliedschaft:**

- +49 391 4085-105 für Englisch/Deutsch
- +49 391 4085-106 für Bulgarisch
- +49 391 4085-107 für Rumänisch
- +49 391 4085-108 für Polnisch
- +49 391 4085-114 für Bosnisch-Kroatisch-Serbisch
- +49 391 4085-921 für Russisch
- +49 391 4085-922 für Ungarisch

Sie können auch eine E-Mail schreiben an: [mobil@igbau.de](mailto:mobil@igbau.de) (alle Sprachen)

**Ein Arbeitsvertrag muss enthalten:**

- Name und Anschrift von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber
- Beginn und vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort
- Beschreibung der Tätigkeiten
- Höhe des Arbeitslohnes und der Zuschläge (falls vorhanden) sowie deren Fälligkeit
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Dauer des Urlaubes
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- Hinweis auf geltende Tarifverträge

## Dokumentation der Arbeitszeit

Notieren Sie jeden Tag den Beginn, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit, einschließlich der Pausen. Notieren Sie Namen von Zeugen. Lassen Sie sich Ihre Stundenliste wenn möglich von einem Vorarbeiter oder zumindest einem Kollegen per Unterschrift bestätigen.

**Bei Akkordlohn:** Schreiben Sie die abgegebenen Kisten oder Mengen auf.

## Wann ist der Lohn zu zahlen?

Sie müssen eine Lohnabrechnung bekommen. Der Lohn muss spätestens am Ende des Folgemonats, in dem die Arbeit geleistet wurde, gezahlt werden. Alle tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden müssen dann ausgezahlt werden.

Sollten Sie mit dem Arbeitgeber vereinbart haben, dass der gesamte Lohn erst am Ende der Saisonarbeit ausgezahlt wird, dann verlangen Sie wöchentlich oder monatlich Zwischenabrechnungen.

## Überstunden

Wenn Sie sechs Tage arbeiten, kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft bei 48 Stunden liegen. Zwischen zwei Schichten ist eine Ruhezeit von 11 Stunden vorgeschrieben.

Alle Arbeitsstunden – also auch Überstunden – müssen bezahlt werden. Die Zeit, um von einem zum anderen Feld zu gelangen, gilt als Arbeitszeit und muss bezahlt werden.

## Im Streitfall

Bezahlt der Arbeitgeber keine Überstunden, müssen Sie beweisen, dass der Arbeitgeber die Überstunden angeordnet, gebilligt oder geduldet hat.

**Auch aus diesem Grund: Dokumentieren Sie Ihre Stunden schriftlich und lassen Sie einen Zeugen unterschreiben.**

## Unterkunft und Verpflegung

Die aktuellen Arbeitsschutzregeln bestimmen, dass in einem Mehrbettzimmer maximal 8 Personen untergebracht werden sollen. Dabei soll pro Person mindestens 6 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

**Machen Sie Fotos von Ihrer Unterkunft, wenn diese nicht den Vereinbarungen entspricht!**

Wenn Sie die Verpflegung und Unterkunft nicht von Ihrem Arbeitgeber, sondern von **einem Dritten** bekommen, sollte Ihnen ein Miet- oder Dienstleistungsvertrag zur Unterschrift vorgelegt werden. Wenn Sie keine Verträge bekommen, fragen Sie zu Beginn der Saison beim Arbeitgeber nach, wie viel Geld Ihnen am Ende für Unterkunft und Verpflegung berechnet werden wird.

Wenn **Ihr Arbeitgeber** Ihnen Verpflegung und Unterkunft stellt und vom Lohn abzieht, muss dies auf der Lohnabrechnung nachvollziehbar dargestellt sein.

**Achtung:** Erst wenn Ihr Lohn über der so genannten **Pfändungsfreigrenze** liegt, können die Kosten für Verpflegung und Unterkunft direkt mit dem Lohn verrechnet werden. Die Pfändungsfreigrenze hängt davon ab, für wie viele Personen Sie Unterhalt bezahlen müssen.

**Beispiel 1:** Sie sind alleinstehend und haben keine Kinder. Bis zu einem Nettoeinkommen von 1.179,99 Euro darf Ihnen nichts abgezogen werden. Ab dem 1. Juli 2021 darf Ihnen bei einem Nettoeinkommen von bis zu 1.259,99 Euro nichts abgezogen werden.

**Beispiel 2:** Sie sind verheiratet, haben zwei Kinder und kommen somit für den Unterhalt von drei weiteren Personen auf. Bis zu einem Nettoeinkommen von 2.109,99 Euro darf Ihnen nichts abgezogen werden. Ab dem 1. Juli 2021 darf Ihnen bei einem Nettoeinkommen von bis zu 2.249,99 Euro nichts abgezogen werden. Erst wenn das Nettoeinkommen über dieser Grenze liegt, kann der Arbeitgeber Kosten für Verpflegung und Unterkunft berechnen.

Für die **Verpflegung** können im Jahr 2021 maximal folgende Beträge angerechnet werden:

**Pro Monat:** Für Frühstück 55,00 Euro, für Mittagessen 104,00 Euro und für Abendessen 104,00 Euro. Dies ergibt insgesamt einen Betrag von maximal 263,00 Euro im Monat.

**Pro Tag:** Für Frühstück 1,83 Euro, für Mittagessen 3,47 Euro und für Abendessen 3,47 Euro. Dies ergibt insgesamt einen Tagessatz von maximal 8,77 Euro.

Für die **Unterkunft** dürfen maximal 237,00 Euro im Monat berechnet werden. Wenn Sie mit mehreren Personen in einem Zimmer untergebracht sind, muss weniger abgezogen werden: Bei zwei Personen höchstens 142,20 Euro, bei drei Personen 118,50 Euro und bei mehr als drei Personen 94,80 Euro.

## Arbeitsschutz, Ausrüstung und Wasser

Alle Arbeitsgeräte und die persönliche Schutzausrüstung müssen Ihnen vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören arbeitsgerechte Handschuhe sowie Sonnen- und Regenschutz. Außerdem muss Ihnen bei Arbeit in Hitze ausreichend Wasser bereitgestellt werden.

Achten Sie bei der ersten monatlichen Lohnabrechnung darauf, dass Ihnen dafür nichts vom Lohn abgezogen wurde.

Die aktuellen Arbeitsschutzregeln gegen das Coronavirus bestimmen, dass auch während der Arbeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden muss. Gearbeitet werden soll in festen Gruppen von höchstens vier Personen. Nur wenn das Arbeiten an einer Maschine dies nachweislich erfordert, können bis zu 15 Menschen in einer Gruppe arbeiten.

